

1. GELTUNG, VERTRAGSABSCHLUSS

1.1. Das Design Kollektiv SIRENE – bestehend aus den selbständigen Einzelunternehmerinnen Clara Berlinski, Jana Frantal und Maria Kanzler (im Folgenden „Agentur“ genannt) – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und der/dem Kund*in. Die AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmer*innen im Sinne des §1 UGB (B2B).

1.2. Das Design Kollektiv SIRENE ist kein eigenes rechtliches Konstrukt, sondern ein Zusammenschluss selbständiger Einzelunternehmerinnen ohne gemeinsame Rechtspersönlichkeit. Aufträge werden jeweils von einer der drei Auftragnehmerinnen als Hauptauftragnehmer*in im eigenen Namen, jedoch unter der gemeinsamen Marke „SIRENE“, abgewickelt.

1.3. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB. Abweichungen oder ergänzende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

1.4. Allfällige Geschäftsbedingungen der Kund*innen gelten nicht, sofern deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wird.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

1.6. Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2. LEISTUNGSUMFANG UND AUFTRAGSABWICKLUNG

2.1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Agentur und der/dem Kund*in.

2.2. Die Agentur ist in der Erfüllung ihrer gestalterischen, konzeptionellen und technischen Leistungen frei, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3. Die/der Kund*in verpflichtet sich, alle für die Auftragsbefreiung relevanten Informationen, Unterlagen und Materialien rechtzeitig und vollständig bereitzustellen. Verzögerungen oder Mehraufwand durch unvollständige oder verspätete Bereitstellung gehen zu Lasten der/des Kund*in.

3. FREMDLEISTUNGEN UND HAFTUNG FÜR DRITTE

3.1. Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages geeignete Dritte (z. B. Druckereien, Programmierer*innen, Messebauer*innen) heranzuziehen.

3.2. Fremdleistungen werden grundsätzlich im Namen und auf Rechnung der/des Kund*in beauftragt. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Fehler, Lieferverzögerungen oder sonstige Mängel dieser Dritten, sofern keine grobe Fahrlässigkeit in der Auswahl oder Instruktion vorliegt.

3.3. Für etwaige Ansprüche aus Leistungen Dritter haftet ausschließlich der jeweilige Drittdienstleister gegenüber der/dem Kund*in.

4. KONZEPTE, PITCHES UND IDEENSCHUTZ

4.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten die potentielle Kund*in und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

4.2. Das Konzept untersteht in ihren sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kund*innen schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

4.3. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagnörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

4.4. Die potentielle Kund*in verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

4.5. Sofern die potentielle Kund*in der Meinung ist, dass ihr von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die sie bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat sie dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

4.6. Alle von der Agentur im Rahmen von Pitches, Präsentationen oder Workshops – bezahlt oder unbezahlt – präsentierten Ideen, Designs oder Konzepte dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur verwendet, weitergegeben oder umgesetzt werden, wenn der Auftrag nicht an die Agentur erteilt wird. Dies gilt auch für bezahlte, aber nicht gewonnene Pitches.

4.7. Wird eine von der Agentur präsentierte Idee, ein Entwurf oder Konzept ganz oder teilweise genutzt, ohne dass ein Vertrag zustande kommt, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart. Diese ist vor Nutzung zu entrichten.

4.8. Der potentielle Kund*in kann sich von ihren Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zusätzlich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

5. NUTZUNGSRECHTE UND KI-GENERIERTE INHALTE

5.1. Das Nutzungsrecht an allen von der Agentur erstellten Werken (Entwürfe, Grafiken, Texte, Animationen, Layouts, etc.) wird erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars übertragen.

5.2. Mangels anderslautender Vereinbarung sind die Nutzungsrechte einfach, nicht übertragbar und auf den vereinbarten Zweck und Zeitraum beschränkt. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

5.3. Werden im Rahmen eines Auftrags KI-gestützte Werkzeuge eingesetzt (z. B. zur Ideenfindung, Texterstellung, Bildgenerierung), erfolgt dies stets unter kreativer Kontrolle und kuratorischer Leistung der Agentur. Das daraus entstehende Werk gilt als eigenständige kreative Leistung der Agentur. Die Kund*innen erhalten daran dieselben Nutzungsrechte wie an konventionell erstellten Arbeiten.

5.4. Die Agentur weist darauf hin, dass KI-generierte Inhalte technisch bedingt Ähnlichkeiten zu anderen Inhalten aufweisen können. Eine Gewähr für die absolute Einzigartigkeit solcher Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

6. HONORAR UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Das vereinbarte Honorar versteht sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und ist nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.

6.2. Bei größeren Projekten oder längerfristigen Aufträgen ist die Agentur berechtigt, Teilrechnungen oder Akontozahlungen zu stellen.

6.3. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

6.4. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind von der Kund*in zu ersetzen.

6.5. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur die Kund*in auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als von der Kund*in genehmigt, wenn die Kund*in nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

6.6. Wenn die Kund*in in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat sie der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat die Kund*in der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung

des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt die Kund*in an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

6.7. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer*innen sowie Ersatz der notwendigen Mahn- und Inkassospesen als vereinbart. Die Agentur ist Mitglied im Kreditschutzverband von 1870 (KSV).

7. ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

7.2. Bei Zahlungsverzug der Kund*in gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich die Kund*in für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

7.3. Im Falle des Zahlungsverzuges der Kund*in kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit der Kund*in abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

7.4. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

7.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.6. Die Kund*in ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung der Kund*in wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

8.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

8.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen der Kund*in, letztere nach vorheriger

Information an die Kund*in. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

8.3. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die der Kund*in namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat die Kund*in einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

9. TERMINE

9.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

9.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind die Kund*in und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.3. Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann die Kund*in vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem sie der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche der Kund*in wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

10.1. Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

10.1.1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die die Kund*in zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

10.1.2. die Kund*in fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

10.1.3. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität der Kund*in bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

10.2. Die Kund*in ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

11.1. Die/der Kund*in hat Leistungen der Agentur unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel schriftlich binnen 8 Tagen ab Lieferung/Leistung anzuzeigen.

11.2. Die Haftung der Agentur sowie ihrer Erfüllungs-

gehilf*innen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder Drittschäden ist ausgeschlossen.

11.3. Für Leistungen Dritter (siehe Punkt 3) übernimmt die Agentur keine Haftung. Die/der Kund*in stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der Nutzung oder Beauftragung solcher Drittdienstleister entstehen.

11.4. Schadenersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber binnen drei Jahren ab der schädigenden Handlung.

12. REFERENZENNENNUNG

12.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln sowie in Eigenwerbung (z. B. Website, Social Media) auf die Zusammenarbeit mit der/dem Kund*in hinzuweisen, sofern dem nicht schriftlich widersprochen wird.

13. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

13.1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

13.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam ihr, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An deren Stelle tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.3. Diese AGB verwenden eine gendergerechte Sprache. Begriffe wie Kund*in, Auftragnehmer*in usw. umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

Design Kollektiv SIRENE

Clara Berlinski, Jana Frantal, Maria Kanzler, Wien

Stand: November 2025